

Grundstücksnutzungsvertrag

Grundstücksnutzungsvertrag zwischen Grundstückseigentümer/in

1. Grundstückseigentümer/in oder Hausverwaltung

Name/Vorname

Telefon

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

2. Grundstückseigentümer/in (falls zutreffend)

Name/Vorname

Telefon

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

und Netzgesellschaft Ostwestfalen mbH (nachfolgend NOW genannt), Aldegrevewall 12, 59494 Soest. Die NOW möchte das untenstehende Grundstück und sich auf diesem befindliche Gebäude mit moderner lichtwellenleiterbasierter Technologie ausstatten und in Ihrem Eigentum befindliche lichtwellenleiterbasierte Infrastrukturen mitbenutzen. Um Ihnen bzw. Ihren Grundstücksnutzern die Möglichkeit zu geben, neben Telefonleistungen hochleistungsfähiges Internet und weitere Dienstleistungen (z.B. TV, Rundfunk) zu nutzen, wird folgender Grundstücksvertrag geschlossen:

Der/Die Grundstückseigentümer/in ist damit einverstanden, dass die NOW auf dem Grundstück

Straße/Hausnummer des Grundstücks

Flur-/Katastrernummer (falls bekannt)

PLZ

Ort

☐ Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhauses mit _____ Wohneinheiten ☐ Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten
Anzahl Anzahl

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Grundstücks- und Gebäudenetz nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet wird und in dem von der NOW errichteten Umfang in deren Eigentum verbleibt.

Bitte einen Ansprechpartner bei Rückfragen angeben (z.B. Hausmeister, Hausverwalter o.ä.)

Name/Vorname

Telefon/Mobil

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die umseitig beschriebenen Bedingungen an.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin;
bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

**Wir freuen uns auf die Zusendung des Vertrages.
Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen!**



André Dreißen
Geschäftsführer

Grundstücksnutzungsvertrag

Rechtliche Hinweise

1. Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben, sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken.
2. Die NOW verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instandzusetzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die NOW beschädigt wird.
3. Die Telekommunikationsinfrastruktur auf dem Grundstück und im Gebäude besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks bis zum Hausübergabepunkt (HÜP), der Leitung vom HÜP bis zum Netzabschlussgerät sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Netzkomponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen sowie ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Die NOW wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten und den bestehenden Sicherheitsanforderungen vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die genaue Beschreibung der Realisation der Telekommunikationsinfrastruktur ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
4. Die Festlegung von Art und Lage des Lichtwellenleiternetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die NOW. Mitarbeiter von der NOW oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung, soweit dieses zumutbar ist, berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Lichtwellenleiternetz zu betreten, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
5. Auf Wunsch des Eigentümers beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.
6. Die NOW ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück und im Gebäude zu errichten. Die NOW ist berechtigt, jederzeit aus einem beliebigen Grund von der Errichtung des Lichtwellenleiternetzes abzusehen.
7. Die NOW ist die ausschließlich Berechtigte zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Lichtwellenleiternetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der NOW, ggf. das errichtete Lichtwellenleiternetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, überlassen zu müssen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.
8. Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Lichtwellenleiternetzes auf seinem Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer die NOW im Rahmen des Möglichen unterstützen.
9. Geht das Eigentum auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB.
10. Es wird eine unbestimmte Vertragslaufzeit mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bei Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, vereinbart. Der Vertrag verlängert sich bei nicht fristgerechter Kündigung automatisch jeweils um weitere fünf Jahre bei jeweiliger Kündigungsmöglichkeit gemäß oben genannter Frist. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
11. Sofern der Grundstückseigentümer der NOW dieses nach Vertragsbeendigung schriftlich mitteilt, wird die NOW das vertragsgegenständliche Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung entfernen.
12. Die NOW ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritter zu bedienen.
13. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Lichtwellenleiternetzes oder Teilen des Lichtwellenleiternetzes erforderlich werden. Dies gilt nicht sofern die vorgenannte Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.
14. Die NOW ist berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist die NOW.
15. Dieser Vertrag gilt auch für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen von der NOW.
16. Errichtung und Betrieb des vertragsgegenständlichen Lichtwellenleiternetzes richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die betroffenen Bestimmungen durch eine der betroffenen Bestimmungen wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen. Gleiches gilt, sofern sich eine Vertragslücke herausstellen sollte.
18. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.